



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

253
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 11. Juni 2012

Nummer 23

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

336. Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 265 und der Landesstraße 163 im Gebiet der Stadt Erftstadt Seite 253

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

337. 8. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 30. Mai 2012 Seite 254

338. Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft – Vermessungsingenieure Dipl.-Ing'in. Sonja Gütz / Dipl.-Ing. Dieter Henschel Seite 255

339. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle – Dipl.-Ing. Thomas Otte/Dipl.-Ing. Detlef Wolff Seite 255

340. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Fa. Rehbach, Bergisch-Gladbach – Änderung verschiedener Anlagenteile – Seite 255

341. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches im Kreis Heinsberg – Auslegung der korrigierten Karten – Seite 256

342. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Schwalm“ – Seite 256

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

343. Einladung zur 147. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 22. Juni 2012, 16.00 Uhr, im Seminarraum des oberbergischen energiekompetenzzentrums, Am Berkebach, 51789 Lindlar Seite 257

344. Einladung zur 96. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 258

345. Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode Seite 258

346. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: PP Köln Seite 259

347. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: PP Köln Seite 259

348. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: PP Bonn Seite 259

349. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: StädteRegion Aachen Seite 259

E Sonstige Mitteilungen

350. Liquidation hier: Klinische und Experimentelle Radiologie e.V. Seite 259

Als Sonderbeilage:

Karte des Überschwemmungsgebietes der Schwalm im Kreis Heinsberg

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

336. Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 265 und der Landesstraße 163 im Gebiet der Stadt Erftstadt

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: VII A 1-11-14/325

Düsseldorf, den 23. Mai 2012

Im Gebiet der Stadt Erftstadt, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 265 und der L 163 (alt) geändert.

Die Teilstrecke der L 163 (alt)

1. von Netzknoten (NK) 5106 062 nach NK 5106 400A von Station 0,000 bis Station 1,310 (Länge: 1,310 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW – StrWG NRW – vom 23. September 1995 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Erftstadt und die Teilstrecke der B 265

2. von NK 5106 066F nach NK 5106062 von Station 0,294 bis Station 0,490 (Länge: 0,196 km)

wird gemäß § 2 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – zur Landesstraße 163 (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW) sowie die Teilstrecken der Gemeindestraßen „Klosengartenstraße“ und „Am Giezenbach“

3. von NK 5106 400 nach NK 5106 083B
von Station 0,000 bis Station 0,493 (Länge 0,493 km)

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Landesstraße 163 nach
§ 3 Abs. 2 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. September
2012 abgestuft (Ziffer 1 u. 2) bzw. aufgestuft (Ziffer 3).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2012, S. 253

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

337. 8. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 30. Mai 2012

1. §1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Stadt Bielefeld
- die Stadt Bochum
- die Bundesstadt Bonn
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Stadt Hagen
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- die kdvs Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- die Stadt Köln
- das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die Stadt Ratingen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974.

2. §5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4) Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50% von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni. des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25 % der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

3. §6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 65 625 €. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.

4. §11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 11 Verbandsausschuss

1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Ver-

bandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände und dem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 22. November 2011 beschlossene 8. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende 8. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Köln, den 30. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: - 31.1.1.6.2-s-kdn-

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 254

338. Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft – Vermessungsingenieure Dipl.-Ing'in. Sonja Gütz / Dipl.-Ing. Dieter Henschel

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2412/2413/46 und 47/12

Köln, den 30. Mai 2012

Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing'in. Sonja Gütz und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Henschel haben sich mit Wirkung vom 1. Juni 2012 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in Westring 14, 50389 Wesseling.

Im Auftrag
gez. H e y e r

ABl. Reg. K 2012, S. 255

339. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle – Dipl.-Ing. Thomas Otte/ Dipl.-Ing Detlef Wolff

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/2412/136/12

Köln, den 31. Mai 2012

Mit Wirkung vom 30. Juni 2012 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Detlef Wolff. An der Dingbank 13a, 51371 Leverkusen, auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Die Abwicklung der Geschäftsstelle erfolgt durch den ÖbVermIng, Dipl.-Ing. Thomas Otte, Bergstraße 5, 59199 Bönen.

Im Auftrag
gez. Steinrücken

ABl. Reg. K 2012, S. 255

340. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Fa. Rehbach, Bergisch-Gladbach – Änderung verschiedener Anlagenteile –

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-52.0130/11(7.1)-PaS/Sd

Köln, den 30. Mai 2012

Die Firma Rehbach GmbH, An der Zinkhütte 7 in 51469 Bergisch Gladbach hat nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Metallen und anderer Abfälle am Standort 51469 Bergisch Gladbach, An der Zinkhütte 7, beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Änderung verschiedener Anlagenteile durch die Errichtung zusätzlicher Lagerboxen, Errichtung einer Überdachung neben einer bestehenden Halle sowie die Erhöhung der Lagerkapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3c Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

gen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. P a b s t - S ü r t h

ABl. Reg. K 2012, S. 255

**341. Bekanntmachung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das
Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches im
Kreis Heinsberg – Auslegung der korrigierten
Karten –**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches – von der Quelle bis zur Mündung in die Schwalm – im Bereich der Städte Erkelenz und Wegberg im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln auf Grund von teilweise vergrößerten Überschwemmungsflächen neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von Montag, dem 25. Juni 2012 bis Montag, dem 9. Juli 2012 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Bachmann, Telefon 02 21–147–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

10. Juli 2012

in Kraft, ersetzt die im Amtsblatt vom 27. Dezember 2010 der Bezirksregierung Köln veröffentlichte vorläufige Sicherung und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der korrigierten Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Beeckbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Juni 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Beeck

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 256

**342. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
Schwalm im Bereich der Städte Wegberg und
Erkelenz im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk
Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung
„Schwalm“ –**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Schwalm im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S.700)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Schwalm wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Schwalm – von der Quelle bis zur Landesgrenze (KM 30+000) – im Bereich der Städte Erkelenz und Wegberg im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Schwalm und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:35 000, Az.: 54-HW-Schwalm und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 (Maßstab 1:5 000, Az.: 54-HW-Schwalm) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Erkelenz, der Stadt Wegberg – für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet, festgesetzt am 15. November 1910 für die Schwalm von KM 11+300 bis 33+480, aufgehoben. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 18. Januar 2011.

Köln, den 29. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Schw

gez. Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

Abl. Reg. K 2012, S. 256

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

343. Einladung zur 147. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 22. Juni 2012, 16.00 Uhr, im Seminarraum des oberbergischen energiekompetenzzentrums, Am Berkebach, 51789 Lindlar

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Neuwahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Neuwahl des stv. Verbandsvorstehers
6. Einwohnerfragestunde
7. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Verbandsvorstehers
8. Zwischenbericht zum 30. April 2012
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 mit Beschluss über die Ergebnisverwendung
10. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011
11. Jahresband und Geschäftsbericht 2011
12. Anpassungen im AVEA-Konzern
13. Sachstand Abfallwirtschaftsplan NRW
14. Neues Kreislaufwirtschaftsverband (KrWVG)
15. Neufassung der Abfallentsorgungssatzung

16. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
– Neufassung Abfallentsorgungssatzung
 17. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
– Neufassung Abfallentsorgungssatzung
 18. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
– Neufassung Abfallentsorgungssatzung
 19. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
– Neufassung Abfallentsorgungssatzung
 20. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen
– Neufassung Abfallentsorgungssatzung
 21. Genehmigung einer Eilentscheidung
– Mitgliedschaft in Trägerverein „Bergische WasserkompetenzRegion :aqualon e. V.“
 22. Regionale 2010 Projekt :metabolon
 23. Anträge
 24. Anfragen und Mitteilungen
 25. Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil
26. Personalangelegenheiten
 27. Genehmigung von Eilentscheidungen
 28. Vertragsangelegenheiten
 29. Auftragsvergaben
 30. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
 31. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
 32. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
 33. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
 34. Anträge
 35. Anfragen und Mitteilungen
 36. Verschiedenes
- Engelskirchen, den 1. Juni 2012

gez. Reinhold Müller

– Stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung –
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 257

**344. Einladung zur 96. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

21. Juni 2012, um 16.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk),
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung für die 96. Sitzung der Verbands-
versammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal
am 21. Juni 2012

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil

2. Genehmigung der Niederschrift über die 95. Verbandsversammlung am 23. November 2011

3. Aufstellung der Haushaltsrechnung 2011/Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

3.1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011

3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2011

4. Einsatz von Zinsderivaten;
hier: Vortrag der Stadtentwässerungsbetriebe Köln

5. Haushaltsplan 2012;
hier: Aufnahme eines Kredites im Haushaltsjahr 2012

6. Bericht des Verbandsingenieurs

7. Anfragen

8. Mitteilungen

9. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

10. Bestellung eines neuen Geschäftsführers

11. Auftragsvergaben

12. Anfragen

13. Mitteilungen

14. Verschiedenes

15.

Hürth, den 4. Juni 2012

gez. Brückner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung des
ZV Südlicher Randkanal

Für die Richtigkeit:
gez. Jost
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2012, S. 258

**345. Einladung zur 9. Sitzung der
Verbandsversammlung des Aggervverbandes für
die 4. Amtsperiode**

am Montag, dem 25. Juni 2012, um 16.00 Uhr, im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
TOP 3: Bericht des Vorstandes
TOP 4: Jahresabschluss 2011
TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes
TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2012
TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2012
TOP 8: Ersatzwahlen für den Verbandsrat
TOP 9: Verschiedenes
Gummersbach, den 31. Mai 2012

gez. Peter Thome
Vorsitzender des Verbandsrates
des Aggerverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 258

346. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausesweises hier: PP Köln

Der Dienstausesweis Nr. 1061545 des KA Radoslaw Doepfner, ausgestellt am 15. März 2010 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 25. Mai 2012

Polizeipräsidium Köln
Az.: 22-58.02.09 –

Im Auftrag
gez.: Brühl

ABl. Reg. K 2012, S. 259

347. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausesweises hier: PP Köln

Der Dienstausesweis Nr. 0328187 des KHK Dirk Bauhaus, ausgestellt am 27. Oktober 2003 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 29. Mai 2012

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 22-58.02.09 –

Im Auftrag
gez.: Brühl

ABl. Reg. K 2012, S. 259

348. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausesweises hier: PP Bonn

Der Polizei-Dienstausesweis Nr. 0446383, ausgestellt durch das LZPD NRW am 2. Dezember 2004, Inhaber Maren Delfosse, PP Bonn, geboren am 3. September 1970 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Bonn, den 1. Juni 2012

Polizeipräsidium Bonn
Az.: ZA 11-58.02.09 –

Im Auftrag
gez.: Halfen

ABl. Reg. K 2012, S. 259

349. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausesweises hier: StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Az.: 13.0

Aachen, den 25. Mai 2012

Der Dienstausesweis mit der Nr. 253, ausgestellt am 30. November 2009 auf den Namen Detlef Thyssen, geboren am 28. Oktober 1966, wohnhaft Atherstraße 26, B-4728 Hergenrath auf StädteRegion Aachen, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausesweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Wirtz

ABl. Reg. K 2012, S. 259

E Sonstige Mitteilungen

350. Liquidation hier: Klinische und Experimentelle Radiologie e.V.

Der Verein „Klinische und Experimentelle Radiologie e. V.“ (VR 2433) mit Sitz in Aachen ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 259

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.